

Nr. 931

11.03.2025

31. Jahrgang

Nummer			Seite
30/2025	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh und in der Stadt Gütersloh	Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2025	4865
31/2025	Kreis Gütersloh	Satzung des Kreises Gütersloh vom 17.02.2025 zur Aufhebung der 4. Änderungssatzung vom 01.07.2019 zur Satzung des Kreises Gütersloh für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 11.07.2011	4866
32/2025	Kreis Gütersloh	6. Änderungssatzung vom 17.02.2025 zur Hauptsatzung des Kreises Gütersloh vom 09.06.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2023	4867
33/2025	Kreis Gütersloh	Satzung vom 17.02.2025 über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Kreises Gütersloh	4868
34/2025	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht Antragsteller: Herr Florian Sonnet, Trapphofstr. 47, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock	4870
35/2025	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht Antragstellerin: Alexandra Robeck, Holter Str. 199, 33768 Schloß Holte-Stukenbrock	4872
36/2025	Zweckverband INFO-KOM Gütersloh	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025	4873

30/2025 Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh und in der Stadt Gütersloh

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2025

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh und in der Stadt Gütersloh hat am 27.02.2025 die Bodenrichtwerte mit dem Stichtag 01.01.2025 beschlossen.

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 37 der Grundstückswertermittlungsverordnung NRW vom 08.12.2020 (SGV. NRW. 7134), in den zurzeit gültigen Fassungen, ist der Beschluss und die Verfügbarkeit der Bodenrichtwerte öffentlich bekannt zu machen.

Die Bodenrichtwerte 2025 können für alle Gemeinden im Kreis Gütersloh während der Dienststunden im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Strasse 140, 2.Obergeschoss, Bauteil 5, Zimmer 2513, eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Voranmeldung.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Auskunft über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu erhalten.

Dieses ist lokal beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh und in der Stadt Gütersloh und webbasiert über das Grundstücksmarktinformationssystem BORIS.NRW möglich.

Kreishaus Gütersloh
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh
Telefon: 05241/85-1845 u. 1844
Internet: www.boris.nrw.de

Gütersloh, den 07.03.2025

Landes-
siegel

gez. Tannhäuser

Vorsitzendes Mitglied des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh und in
der Stadt Gütersloh

31/2025 Kreis Gütersloh

Satzung des Kreises Gütersloh vom 17.02.2025 zur Aufhebung der 4. Änderungssatzung vom 01.07.2019 zur Satzung des Kreises Gütersloh für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 11.07.2011

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in der Sitzung am 17.02.2025 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die 4. Änderungssatzung vom 01.07.2019 zur Satzung des Kreises Gütersloh für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 11.07.2011 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 17.02.2025

gez. Adenauer
Landrat

32/2025 Kreis Gütersloh

6. Änderungssatzung vom 17.02.2025 zur Hauptsatzung des Kreises Gütersloh vom 09.06.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2023

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat aufgrund des § 5 Absatz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in seiner Sitzung am 17.02.2025 folgende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Gütersloh vom 09.06.2008 (ABl. Kreis Gütersloh, S. 1320), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2023 (ABl. Kreis Gütersloh, S. 4572), beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Kreises Gütersloh vom 09.06.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2023, wird wie folgt geändert:

Im § 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Den Kreistagsmitgliedern wird jeweils zu Beginn und für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages auf Antrag ein einmaliger Zuschuss für die Nutzung eigener Mobilgeräte für die papierlose Gremienarbeit gewährt. Der Zuschuss deckt sämtliche Kosten für Beschaffung und Betrieb einschließlich Zubehör ab. Über die Höhe des Zuschusses für die folgende Wahlperiode entscheidet der Kreisausschuss spätestens bei den dieser vorhergehenden Haushaltsplanberatungen. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Kreistag während der Wahlperiode, wird der Zuschuss anteilig für die Dauer der Zugehörigkeit zum Kreistag gewährt. Überzahlte Beträge sind zu erstatten. Soweit das Kreistagsmitglied aus einem oder mehreren anderen Mandaten entweder ein Mobilgerät zur Nutzung oder einen vergleichbaren Zuschuss erhält, wird der Zuschuss des Kreises im Verhältnis zur Anzahl der Mandate gekürzt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 17.02.2025

gez. Adenauer
Landrat

33/2025 Kreis Gütersloh

Satzung vom 17.02.2025 über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Kreises Gütersloh

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV.NRW. S. 250), in Verbindung mit § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW S. 444), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung des Kreises Gütersloh werden die nachfolgend benannten Schuleinzugsbereiche gebildet:

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Michaelis-Schule in Gütersloh (Primarstufe und Sekundarstufe I) umfasst die Städte Borgholzhausen, Halle (Westf.), Harsewinkel, Versmold und Werther (Westf.) sowie die Gemeinden Herzebrock-Clarholz und Steinhagen.
- (2) Der Schuleinzugsbereich der Wiesenschule in Rietberg (Primarstufe und Sekundarstufe I) umfasst die Städte Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl sowie die Gemeinde Langenberg.
- (3) Der Schuleinzugsbereich der „Schule im FiLB“ in Gütersloh (Berufspraxisstufe) umfasst das gesamte Kreisgebiet Gütersloh.

Die Stadt Gütersloh gilt als Überschneidungsgebiet für die Michaelis-Schule und die Wiesenschule. Das Staatliche Schulamt und der Schulträger legen im Einvernehmen miteinander für die im Überschneidungsgebiet lebenden Schülerinnen und Schüler die jeweils zuständige Schule fest.

§ 2

Für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung des Kreises Gütersloh werden die nachfolgend benannten Schuleinzugsbereiche gebildet:

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Erich-Kästner-Schule in Harsewinkel (Primarstufe) umfasst die Städte Borgholzhausen, Halle (Westf.), Harsewinkel, Versmold und Werther (Westf.) sowie die Gemeinden Herzebrock-Clarholz und Steinhagen.
- (2) Der Schuleinzugsbereich der Hundertwasserschule in Gütersloh (Primarstufe) umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Gütersloh.
- (3) Der Schuleinzugsbereich der Paul-Maar-Schule in Rietberg (Primarstufe) umfasst die Städte Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl sowie die Gemeinde Langenberg.
- (4) Der Schuleinzugsbereich der Hermann-Hesse-Schule in Gütersloh (Sekundarstufe I) umfasst die Städte Borgholzhausen, Gütersloh, Halle (Westf.), und Werther (Westf.) sowie die Gemeinde Steinhagen.
- (5) Der Schuleinzugsbereich der Kopernikusschule in Rheda-Wiedenbrück (Sekundarstufe I) umfasst die Städte Harsewinkel, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl sowie die Gemeinden Herzebrock-Clarholz und Langenberg.

Die Stadt Versmold gilt als Überschneidungsgebiet für die Hermann-Hesse-Schule und die Kopernikusschule. Das Staatliche Schulamt und der Schulträger legen im Einvernehmen miteinander für die im Überschneidungsgebiet lebenden Schülerinnen und Schüler die jeweils zuständige Schule fest.

§ 3

Für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie Emotionale und Soziale Entwicklung des Kreises Gütersloh werden die nachfolgend benannten Schuleinzugsbereiche gebildet:

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Martinschule in Rietberg (Primarstufe und Sekundarstufe I) umfasst die Städte Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl sowie die Gemeinde Langenberg.
- (2) Der Schuleinzugsbereich der Mosaikschule in Gütersloh (Primarstufe und Sekundarstufe I) umfasst die Stadt Gütersloh sowie die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.
- (3) Der Schuleinzugsbereich der Bernsteinschule in Halle (Westf.) (Primarstufe und Sekundarstufe I) umfasst die Städte Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen, Versmold und Werther (Westf.).

Die Stadt Harsewinkel gilt als Überschneidungsgebiet für die Mosaikschule und die Bernsteinschule. Das Staatliche Schulamt und der Schulträger legen im Einvernehmen miteinander für die im Überschneidungsgebiet lebenden Schülerinnen und Schüler die jeweils zuständige Schule fest.

§ 4

Für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (Primarstufe) werden die nachfolgend benannten Schuleinzugsbereiche gebildet:

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Regenbogenschule in Rheda-Wiedenbrück (Primarstufe) umfasst bis zum Ende des Schuljahres 2026/2027 das gesamte Kreisgebiet Gütersloh. Ab Beginn des Schuljahres 2027/2028 umfasst der Schuleinzugsbereich der Regenbogenschule in Rheda-Wiedenbrück (Primarstufe) die Städte Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl sowie die Gemeinde Langenberg.

- (2) Der Schuleinzugsbereich der Förderschule Sprache Oesterweg in Versmold (Primarstufe) umfasst ab dem Schuljahr 2027/2028 die Städte Borgholzhausen, Halle (Westf.), Harsewinkel, Steinhagen, Versmold und Werther (Westf).

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz und die Stadt Gütersloh gelten als Überschneidungsgebiete für die Regenbogenschule und die Förderschule Sprache Oesterweg in Versmold. Das Staatliche Schulamt und der Schulträger legen im Einvernehmen miteinander für die im Überschneidungsgebiet lebenden Schülerinnen und Schüler die jeweils zuständige Schule fest.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Kreises Gütersloh vom 26.09.2022 (Amtsblatt Kreis Gütersloh Nr. 783) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 17.02.2025

gez. Adenauer
Landrat

34/2025 Kreis Gütersloh

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht

Antragsteller: Herr Florian Sonnet, Trapphofstraße 47, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Herr Florian Sonnet, Trapphofstraße 47, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, beabsichtigt, eine Grundwasserentnahme auf dem Grundstück **Trapphofstraße 47, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**, Gemarkung Stukenbrock, Flur 11, Flurstück 255 vorzunehmen.

Diese Grundwasserentnahme dient der Versorgung des Betriebsgrundstückes **Trapphofstraße 47, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock** mit Trink- und Brauchwasser.

Die maximal zulässigen Entnahmemengen betragen

**5 m³/h, jedoch nicht mehr als
28 m³/d und insgesamt
8.500 m³/a.**

Für dieses Vorhaben hat **Herr Florian Sonnet, Trapphofstraße 47, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die am **06.03.2025** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Ich stelle als zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5 000 m³/a bis weniger als 100 000 m³/a, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogenen Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüfe ich, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüfe ich auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Herrn Florian Sonnet, Trapphofstraße 47, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock nicht zu besorgen sind.

Entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Az.: 4.4.1.1.01.20803
Datum: 11.03.2025
Kreis Gütersloh -Der Landrat-
Abteilung Tiefbau
33324 Gütersloh
Tel.: 05241/85-2600

35/2025 Kreis Gütersloh

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht

Antragstellerin: Alexandra Robeck, Holter Straße 199, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Frau Alexandra Robeck, Holter Straße 199, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung in Schloß Holte-Stukenbrock, auf den Grundstücken Gemarkung Schloß Holte, Flur 9, Flurstück 2484 vorzunehmen.

Diese Grundwasserabsenkung dient der Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 14 WE und einer Tiefgarage.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in den Regenwasserkanal der Schloß Holte-Stukenbrock eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Entnahmemengen betragen

**50 m³/h, jedoch nicht mehr als
1.200 m³/d und insgesamt
96.000 m³.**

Für dieses Vorhaben hat **Frau Alexandra Robeck, Holter Straße 199, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die am **17.02.2025** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Ich stelle als zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutagefördern von Grundwasser in einer Menge von 5 000 m³/a bis weniger als 100 000 m³/a, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogenen Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüfe ich, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüfe ich auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Alexandra Robeck, Holter Straße 199, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock nicht zu besorgen sind.

Entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Az.: 4.4.1.1.01.20869
Datum: 10.03.2025
Kreis Gütersloh -Der Landrat-
Abteilung Tiefbau
33324 Gütersloh
Tel.: 05241/85-2600

36/2025 Zweckverband INFOKOM Gütersloh

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh für das Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh- Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik –für das Haushaltsjahr 2025

Nach §§ 8, 18 und 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), i.V. mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), sowie nach § 8 Abs. 1b der Verbandssatzung des Zweckverbandes "INFOKOM Gütersloh -Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik-" (ABI.Reg. Det. 1981 S. 69), zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung vom 02. Dezember 2016 (ABI. Reg. Dt. 2016 S. 311 - 315), hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 15.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.874.900,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.337.110,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.402.700,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.379.010,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	200.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 615.700,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. 0,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 462.210,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.547.200,00 EUR festgesetzt.

§ 6 (entfällt)

§ 7

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind i.S. des § 83 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.

Über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Vorstandsvorsteher.

Beschlüsse über die Beauftragung von Dienstleistungen durch den Zweckverband implizieren eine Entscheidung über dort dargestellte über-/außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben.

§ 8

Die gemäß § 17 (4) der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 0,00 € festgesetzt.

gez. Humpert
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Adenauer.
Verbandsvorsteher

2. Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben am 06.01.2025 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde von der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 14.02.2025 abgeschlossen.

Gütersloh, den 04.03.2025

(gez. Adenauer)
Verbandsvorsteher